

Satzung
Heimatvereines Ansbach e.V.
Gemeinnütziger Verein für Heimatpflege und Volksbildung

§ 1
Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Ansbach e.V., Gemeinnütziger Verein für Heimatpflege und Volksbildung“. Er ist ein gemeinnütziger Verein für Heimatpflege und hat seinen Sitz in Ansbach. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ansbach eingetragen.

Er setzt die Überlieferung folgender aufgelöster Ansbacher Vereine fort:
Fremdenverkehrsverein, Dramatische Vereinigung, Verschönerungsverein.

§ 2
Zweck des Vereins

1. Pflege des Heimatgedankens.
2. Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
3. Durchführung von Veranstaltungen, die dem Ansehen der Stadt Ansbach, den kulturellen Bedürfnissen und der heimatgeschichtlichen Bildung ihrer Bevölkerung und dem Fremdenverkehr dienen.

§ 3
Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich der Stadt Ansbach besonders verbunden fühlt.

§ 4
Aufnahme in den Verein

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand und teilt dies dem Anwärter schriftlich, nach der nächsten beschlussfähigen Vorstandssitzung, die auf den Eingang des Aufnahmeantrages folgt, mit. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

§ 5
Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über die Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand.



§ 6 Austritt aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende (Schlusse) eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung ist bis spätestens 30. September des laufenden Jahres dem Vorstand zuzusenden. Der Austrittsantrag wird nach Eingang in die nächstfolgende Vorstandssitzung eingebracht. Der Austritt wird dem Antragsteller mit dem Termin des Austritts schriftlich vom Vorstand bestätigt.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

Mitglieder, welche den Zwecken des Vereins entgegenarbeiten oder das Vereinsinteresse schädigen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit, die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

§ 8 Ehrungen

Verdiente Personen können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt oder mit dem silbernen bzw. goldenen Ehrenzeichen ausgezeichnet werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Beirat

§ 10 Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer
- d. dem Schatzmeister

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außerordentlich.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.



Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe einer Wahlperiode aus, so hat die Vorstandschaft das Recht, ein Mitglied des Vereins kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen bei mindestens 3 Anwesenden beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11 Mitgliederversammlung

In der ersten Hälfte eines jeden Jahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden in schriftlicher Form (E-Mail, Brief) unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Versammlung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks, die Einberufung beantragen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt in derselben Art wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht der Vorstandschaft entgegen. Sie beschließt die Entlastung und die Neuwahl des Vorstandes, sowie die Bestellung von 2 Kassenrevisoren. Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens 1 Woche vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über die Zulassung von verspätet eingereichten oder erst in der Versammlung gestellten Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit.

Über alle Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Schriftführer und Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu 5 langjährigen Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren berufen werden. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so kann der Beirat für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied wählen.

Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein. Der Beirat hat die Aufgaben, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

§ 13 Änderung der Satzung

Die Satzung kann durch Beschluss, sowohl in der ordentlichen, als auch in der außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder geändert werden. Anträge auf Änderung der Satzung können entweder von der Vorstandschaft oder von Einzelmitgliedern gestellt werden.



§ 14 Steuerliche Bestimmungen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der Verein erzielt keine Gewinne. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder notwendig (§ 41 BGB). Zum Beschluss sind drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Antrag auf Auflösung des Vereins kann entweder vom Vorstand oder mindestens 50 Mitgliedern gestellt werden. Er muss so rechtzeitig eingereicht werden, dass der Auflösungsantrag in die öffentliche Bekanntmachung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden kann.

Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das Vermögen auf die Stadt Ansbach über, die es zur Förderung des Heimatgedankens, der Heimatpflege und der Pflege historisch wertvoller Denkmäler zu verwenden hat. Gegenstände von historischem Wert gehen in den Besitz des Markgrafen-Museums über.

Beschlossen am 26. März 1975

Neufassung § 16 und § 17 am 27. April 1981

Neufassung § 2 und § 8 am 11. März 1991

Neufassung § 4 / 6 / 11 / 14 / 18 am 6. März 2015

Neufassung § 1 am 27. Januar 2017

Neufassung § 10 - 15; Streichung § 16 - 18 am 24.02.2023

